

Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen der
Reitanlage Birkenhof GmbH
(im Folgenden mit „Reitbetrieb“ bezeichnet)

und Herrn
Max Mustermann
(im Folgenden mit „Einsteller“ bezeichnet)

wird folgender Pferdeeinstellungsvertrag geschlossen:

§ 1 Stammdaten; Kontaktdaten; Kontaktwege; Datenschutz

	Reitbetrieb	Einsteller
Straße/HNr.	Hügelstraße 10	Musterweg 1
PLZ Ort	66822 Lebach	66115 Saarbrücken
Ortsteil	Rümmelbach	Burbach
Telefon Standard	06332 9792 444	0681 123456
Telefon Notfall	0151 5916 0040	0681 123456
Signal Messenger	0151 5916 0040	0170 1234 1234
E-Mail	info@reitanlage-birkenhof.gmbh	max.mustermann@gmail.com
Geboren am		01.01.2000
TSK-Nr.		1234567

Der Einsteller wünscht die Übermittlung von vertragsrelevanten Schriftstücken und Dokumenten: ☐ per Post ☐ per E-Mail
soweit gesetzlich ausreichend.

Der Reitbetrieb wünscht die Übermittlung von vertragsrelevanten Schriftstücken und Dokumenten: ☐ per Post ☒ per E-Mail
soweit gesetzlich ausreichend.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, Änderungen der vorgenannten Daten unverzüglich der anderen Vertragspartei mitzuteilen.

Der Einsteller erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten und die Daten des Pferdes auf elektronischen Datenträgern gespeichert und physisch auf Papier abgelegt und vom Reitschulbetrieb unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verwendet werden dürfen.

Der Einsteller wünscht Informationen über Aktivitäten und Angebote auf dem Birkenhof. ☐ JA ☐ NEIN
Eine Abmeldung bzw. ein Widerruf ist jederzeit möglich.

§ 2 Vertragsgegenstand

	Name	geboren am	Pferdepass-Nr.
Für die Einstellung des Pferdes	Muster	01.01.2015	DE 123456789012

wird vom Reitbetrieb die/der _____ Pferdebox _____ Koppelplatz _____ Laufstallplatz
mit Nummer HS000
vermietet.

Der Reitbetrieb hat das Recht, jederzeit dem untergestellten Pferd eine andere gleichwertige Unterkunft zuzuweisen. Der Einsteller ist darüber unverzüglich zu informieren.

Der Reitbetrieb hat ebenfalls das Recht, jederzeit dem untergestellten Pferd eine andere geringerwertigere Unterkunft zuzuweisen. Auf den vereinbarten Preis ist dann ein angemessener Nachlass zu gewähren. Der Einsteller ist darüber unverzüglich zu informieren.

Die Nutzung der geschlossenen und offenen Reitbahnen (Reitplatz, Reithalle, Longierplatz) sowie der Verkehrswege sind dem Einsteller laut Betriebs- und Reitordnung gestattet, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
Der Einsteller bestätigt den Erhalt der Betriebs- und Reitordnung.

Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:

- Vermietung der Unterkunft **HS000**
- die gemeinschaftliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Koppeln innerhalb der vom Reitbetrieb vorgegebenen Koppelzeit;
- die gemeinschaftliche Nutzung der Reithallen, des Außenplatzes und des Longierzirkels sowie weiterer technischer Einrichtungen nach Vorgabe durch den Reitbetrieb
- die Bereitstellung von Wasser und Strom in üblichen Mengen
- eine garantierte Futtermenge von getreidehaltigem Kraftfutter, ausreichend Heu/Silage pro Tag. Die Futtergabe erfolgt zweimal täglich und kann nach Vereinbarung vermindert oder mit wichtigem Grund kurze Zeit erhöht werden.
- tägliches Misten und Einstreuen
- Stellung weiterer kostenpflichtiger Leistungen in Absprache mit dem Reitbetrieb

Der Einsteller hat die Unterkunft geprüft und bestätigt deren ordnungsgemäßen Zustand.

§ 3 Öffnungszeiten der Reitanlage

Der Einsteller hat zu den Öffnungszeiten der Reitanlage Zutritt zur Unterkunft des Pferdes. Die Reitanlage ist wie folgt geöffnet:

in den Monaten Januar bis Dezember in der Zeit von

Montag bis Samstag von 7:30 - 22:00 Uhr

Sonntag von 7:30 - 19:00 Uhr.

Ausnahmen hiervon sind nur zur Versorgung der Tiere im Krankheitsfall oder nach Absprache mit dem Reitbetrieb möglich.

Unnötige Lärmerzeugung ist stets zu vermeiden.

§ 4 Vertragsdauer / Kündigung / Notversorgung

Der Vertrag beginnt am 01.09.2025 und _____ endet am _____
X und läuft auf unbestimmte Zeit.

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er von beiden Seiten, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung mehr als vier Wochen im Rückstand ist;
- die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder- auch ohne vorherige Abmahnung - schwerwiegend verletzt wird.
- Der Reitbetrieb kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist insbesondere dann kündigen, wenn der Einsteller, ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung, die Nutzung der Reitanlage in einer unsachgemäßen Art und Weise fortsetzt.
- Der Reitbetrieb kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist und ohne vorherige schriftliche Abmahnung kündigen, wenn der Einsteller durch Nutzung der Anlage die Sicherheit der Reitanlage, der anderen Gäste, des Personals des Reitbetriebes, den Datenschutz oder das Tierwohl gefährdet.

Der Einsteller haftet für von ihm beauftragte Personen.

Setzt der Einsteller die Nutzung der Unterkunft über den Zeitpunkt des Vertragsendes hinaus gegen den Willen des Reitbetriebes fort, führt der Reitbetrieb nur noch eine Notversorgung zur Erhaltung des Tierwohls aus.

Die Vergütung nach § 5 ist dann nicht mehr fällig. Stattdessen wird für jeden Kalendertag eine Versorgungspauschale in Höhe von 20,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer fällig. Über diese Pauschale kann jederzeit abgerechnet werden. Der jeweilige Abrechnungsbetrag ist sofort fällig.

§ 5 Pferdepass

Der Pferdepass wird ständig gebraucht, insbesondere bei Transport des Pferdes oder im Umgang mit Dritten (z. B. Tierarzt). Um einen ständigen Austausch des Pferdepasses zu vermeiden, wird vereinbart, dass

- der Einsteller zu Beginn des Vertrages den Pferdepass im Original dem Reitbetrieb vorlegt;
- der Reitbetrieb zu Beginn des Vertrages und bei Änderungen eine Kopie des Pferdepasses anfertigt und ihn wieder an den Einsteller aushändigt;
- der Einsteller nach jeder Veränderung des Pferdepasses diesen unverzüglich erneut dem Reitbetrieb zur Anfertigung einer aktuellen Kopie aushändigt.

Dieser Pferdeeinstellungsvertrag bezieht sich konkret auf das genannte Pferd. Ein Wechsel des Pferdes ist nicht zulässig.

§ 6 Vergütung / Aufnahmegebühr / Zusatzleistungen und -kosten / Zahlungsverkehr

Alle nachgenannten Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer; 3

derzeit 19 %.

6.1 Mit Vertragsunterzeichnung wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig.
Diese beträgt in diesem Fall **100,00 €**.

6.2 Der Pensionspreis für die Leistungen des Reitbetriebes gem. § 1
beträgt monatlich für Unterkunft **HS000 XXX,XX €**.

Der Pensionspreis ist im Voraus zu Beginn jedes Kalendermonats fällig.

6.3 Kosten des Zahlungsverkehrs

Alle Rechnungsbeträge sind grundsätzlich unbar zu leisten. Der Reitbetrieb bietet eine Mehrzahl an technischen Lösungen für den unbaren Zahlungsverkehr. Der Reitbetrieb schlägt vor, den Zahlungsverkehr über ein SEPA-Mandat zu erledigen.

Erfolgt dennoch eine Zahlung bar, verursacht dieser Vorgang einen erhöhten Verwaltungsaufwand, wofür eine zusätzliche Gebühr von 4,20 € (5 € inklusive MwSt.) sofort fällig wird.

Der Einsteller kann weitere kostenpflichtige Leistungen in Absprache mit dem Reitbetrieb zu folgenden Preisen hinzubuchen.

6.4 Paddock-Service außerhalb der Koppelsaison

Das Pferd wird 4-mal je Woche auf einen Paddock und zurück verbracht. In der Regel erfolgt dies montags, dienstags, donnerstags und freitags. An Feiertagen erfolgt kein Service.

Der Service kann monatlich gebucht werden.

Der monatliche Preis beträgt: 42,00 €

6.5 Laufbandservice

Das Pferd wird vom Reitbetrieb auf ein Laufband verbracht, unter sporadischer Beobachtung 30 min trainiert und danach wieder zurück in die Box gebracht.

Dieser Service steht in der Regel montags, dienstags, donnerstags und freitags zur Verfügung. An Feiertagen erfolgt kein Service.

Der Service kann nach Verfügbarkeit gebucht werden.

Die Nutzung der technischen Anlage durch den Einsteller ist untersagt.

Der Preis je verrichtetem Service beträgt: 8,40 €

6.6 Sonstige Services des Pferdewirts	je begonnenen 15 min	15,00 €
---------------------------------------	----------------------	---------

6.7 Sonstige Services des Stallpersonals	je begonnenen 15 min	12,00 €
--	----------------------	---------

6.8 Fahrzeug- und/oder Anhängerkosten	je km	0,30 €
---------------------------------------	-------	--------

Die jeweilige Abrechnung der Leistungen nach 6.4 bis 6.8 erfolgt gesondert.

Die jeweiligen Rechnungsbeträge sind sofort fällig.

6.9 Bankverbindung des Reitbetriebes

Zahlungen aufgrund dieses Vertrages sollen erfolgen an:

Reitanlage Birkenhof GmbH; IBAN DE69 5935 0110 0370 1066 50

6.10 Preisänderungen

Preisanpassungen sind dem Reitbetrieb gestattet. Diese müssen dem Kunden mindestens 3 Monate vor Änderung mitgeteilt werden.

§ 7 Schadenshaftung

Ein Einsteller haftet für Schäden, die an den Einrichtungen des Stalles, den Reitbahnen, den Hindernissen oder anderen Teilen der Reitanlage durch ihn oder sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 8 Pflichten der Parteien

8.1 Der Reitbetrieb ist verpflichtet, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.

8.2 Der Einsteller ist verpflichtet, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er garantiert dafür, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist und nicht aus einem verseuchten Stall kommt. Der Reitbetrieb ist berechtigt, bei begründetem Zweifel einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers einzuholen.

8.3 Der Einsteller hat dem Reitbetrieb den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen. Er hat Stallhalter und Anbindestrick/Führstrick selbst zu stellen, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.

8.4 Der Einsteller ist verpflichtet, den Reitbetrieb unverzüglich über eine Erkrankung seines Pferdes zu informieren.

8.5 Der Einsteller ist verpflichtet, den Reitbetrieb unverzüglich über Beschädigungen oder Störungen an den technischen Einrichtungen oder den Gebäuden zu informieren.

§ 9 tierärztliche Versorgung

Der Reitbetrieb kann im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn das Hinzuziehen eines Tierarztes, aus Sicht des Reitbetriebes, zwingend erforderlich ist, um das Tierwohl nicht zu gefährden. In diesen Fällen ist der Einsteller dazu verpflichtet die Kosten der tierärztlichen Behandlung zu übernehmen, auch wenn er selbst dies als nicht notwendig erachtet.

In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

Der persönliche Tierarzt des Einstellers ist: ☐ keine Vorgabe ☐ Dr XY
Musterweg 2
66822 Lebach
06881 123456.

Dieser ist bei Krankheit vorrangig zu kontaktieren.

§ 10 bauliche Veränderungen

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Reitbetriebes bauliche Veränderungen im Stall oder an der Anlage vorzunehmen.

§ 11 Zurückhaltungsrecht

Der Reitbetrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller aus diesem Vertrag ein Zurückhaltungsrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu bereichern. Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei

Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 12 Reitpferdehaftpflichtversicherung

Der Einsteller unterhält bei der
unter der Versicherungsnummer
eine Reitpferdehaftpflichtversicherung.

XY Versicherungs AG
123456789

Der Zahlungsbeleg des aktuellen Beitrags legt der Einsteller dem Reitbetrieb bis zur
Belegung der Unterkunft vor.

Jedwede Änderung der Versicherung hat der Einsteller dem Reitbetrieb anzuzeigen.

§ 13 Versicherungsschutz / Haftungsausschluss

Für den Reitbetrieb und seine Erfüllungsgehilfen (Stallpersonal, Reitlehrer, etc.)
besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen
für die Haftpflichtversicherung.

§ 14 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Unterschrift des Reitbetriebes

Unterschrift des Einstellers